

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land  
Für die Gemeinde Selmsdorf  
Postfach 1152  
23921 Schönberg

Bearbeiterin: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-506-37/20  
Datum: 19.03.2020



nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 310

## Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 20.02.2020 (Posteingang: 21.02.2020)  
Ihr Zeichen: 61.27.34.18

Sehr geehrte Frau Pleines-Radke,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der geänderte Entwurf des B-Plans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: Oktober 2019) und Begründung vorgelegen.

Mit der Aufstellung des B-Plans möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, sodass der B-Plan Nr. 18 nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen regelt. Die Planungsziele haben sich nicht geändert. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Behörden zum Entwurf mit Stand April 2018 ist die erneute Auslegung des B-Plans Nr. 18 erforderlich. Unter anderem ergeben sich hieraus Änderungen bzw. Anpassungen der textlichen Festsetzungen sowie die Konkretisierung naturschutzfachlicher Festsetzungen.

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Im Rahmen des B-Plans ist die Ausweisung von neun Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf ist der Vorhabenstandort als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondermülldeponie“ dargestellt. Die Gemeinde Selmsdorf erarbeitet derzeit die Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans. Hier ist der Bereich der Deponie differenzierter dargestellt. Dies gilt insbesondere für die Grünflächen entlang der B 104, die Aufforstungsflächen am östlichen Depo- nierand sowie die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Recycling“ im Bereich des SO 9 des B-Plans Nr. 18.

### **Raumordnerische Bewertung**

Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 11.06.2018 zu- gestimmt. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

### **Bewertungsergebnis**

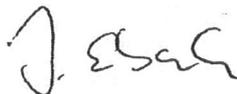
Der B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

### **Abschließende Hinweise**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zustän- dige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungs- grundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jana Eberle



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Schönberger Land**  
 Für die Gemeinde Selmsdorf  
 Am Markt 15  
 23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow  
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6314      **Fax** 03841 3040 86314  
**E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**  
 Grevesmühlen, 31.03.2020

**Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf**  
**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 20.02.2020, hier eingegangen am 24.02.2020 zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs.3 BauGB**

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:2500, Planungsstand 17.10.2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

<b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>	
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Gielow  
SB Bauleitplanung

## Anlage

### Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

#### Bauleitplanung

Meine Stellungnahme zum Entwurf halte ich aufrecht und gebe darüber hinaus nachfolgende Hinweise:

#### Planerische Festsetzungen

##### Planzeichnung:

Die Planstraße im SO 9 wird als Privatstraße festgesetzt. Die Ausweisung einer Privatstraße zeigt lediglich die privatrechtliche Sicherung der Erschließung an, ich weise darauf hin, dass sie jedoch im baurechtlichen Sinne nicht ausreicht und die Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 LBauO M-V gehalten sind, die Zufahrt durch eine Baulast zu sichern. Rechtlich herrschende Meinung ist dabei, dass bundesrechtlich im bauplanungsrechtlichen Sinn die Erschließung nicht durch die planerische Festsetzung gesichert ist, sondern in der Regel durch eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit wie auch durch ein ideelles Miteigentum gesichert wird

(vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. 09. 1990 - 4 B 34 und 35.90 - BauR 1991, 62 unter Berufung auf BVerwG, Urt. v. 03. 05. 1988 - 4 C 54.58 -, BauR 1988, 576).

Das Bundesrecht schließt jedoch schärfere landesrechtliche Anforderungen im Rahmen der Bauordnungen nicht aus, wovon auch M-V in seiner LBauO Gebrauch gemacht hat. Sowohl eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit wie auch das ideelle Miteigentum an einem Privatweg unterliegt der von den privaten Interessen bestimmten Dispositionsfähigkeit der Betroffenen und ist damit jederzeit einvernehmlich änderbar, weshalb § 59 Abs. 3 i.V.m. § 4 LBauO M-V eine grundsätzliche öffentlich-rechtliche Absicherung mittels Baulast fordert.

Das ist auch bei genehmigungsfreien Vorhaben nach Maßgabe § 62 Abs.2 LBauO M-V zu beachten.

##### Text - Teil B:

Zu 1.1.

Zur zweifelsfreien Auslegung sollte im ersten Satz hinter Sondergebiet 1-8 eingefügt werden.

Zu 1.11

Zur zweifelsfreien Festsetzung empfehle ich nachfolgende Formulierung in Satz 1:

Das ...der Errichtung und dem Betrieb von **Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe die sich** mit der Aufbereitung ...

## FD Bauordnung und Umwelt

<b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

### Eingriffsregelung: Frau Hamann

#### Inanspruchnahme Ökokonten

Laut Begründung und den Hinweisen in den Festsetzungen (Teil B des Satzungsentwurfs) zum B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf soll eine Kompensation der Eingriffe teilweise über den Erwerb von Punkten aus dem Ökokonto „Offenlandlebensräume mit Gewässer- und Gehölzbiotope am Ihlenberg“ (NWM-009) erfolgen. Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto NWM-009 ist geeignet, um die mit dem B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.

Weitere externe Kompensationsmaßnahmen wurden durch den Vorhabenträger nicht benannt.

Nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem erneuten Entwurf des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf eingereichte Eingriffsausgleichs-Ermittlung entspricht, insbesondere auf Grund der fehlenden Darstellung geeigneter externer Kompensationsmaßnahmen, nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung zu ergänzen.

Durch den Vorhabenträger sind weitere geeignete Maßnahmen entsprechend der Anlage 6 der HzE auszuweisen und entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs rechtlich zu sichern. Eine Möglichkeit der externen Kompensation besteht durch den Erwerb von Punkten aus einem geeigneten Ökokonto der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone.

Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung der Maßnahmeträger (Ökokontoinhaber) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen ist (§ 9

Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Die Reservierungsbelege sind der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zuzusenden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokonten zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

### Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die mit dem B-Plan Nr. 18 NatSchAG M-V vorbereitenden Eingriffe werden im erneuten Entwurf der Satzung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE) in der Fassung von 2018 ermittelt. Die im Umweltbericht zur Begründung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf enthaltene Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht nicht dieser landeseinheitlichen Methodik. Durch die untere Naturschutzbehörde kann auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs nicht bestätigt werden, dass mit den intern und extern ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen ein ausreichender Ausgleich für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe erzielt werden kann.

Folgende Punkte der Bilanzierung entsprechen nicht dem Bilanzierungsmodell und sind zu überarbeiten:

- Die Biotopwertestufungen der in Anspruch genommenen Biotoptypen entsprechen teilweise nicht der Methode der HzE. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben oder bei einer direkten Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ist für die Feststellung des Biotopwerts eine ausführliche Biotopkartierung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) vorzunehmen. Der Biotopwert der genannten Biotope wird danach anhand der Anlage 4 der HzE ermittelt. Wird auf eine ausführliche Biotopkartierung (wie im vorliegenden Fall) verzichtet, ist für die betroffenen Biotoptypen der obere Biotopwert bei der Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents anzunehmen.  
Die Werteinstufung der Biotoptypen ist zu überarbeiten und auch die Berechnungen des Eingriffsflächenäquivalents sind in den Tabellen des Umweltberichts zu korrigieren. Es ist von einem wesentlich höheren Gesamtkompensationsflächenbedarf auszugehen.
- Bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach Punkt 3.2 der HzE sind alle Biotoptypen vollständig zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Planungen beseitigt bzw. verändert werden (zum Beispiel die Umnutzung von Ackerflächen oder ruderalen Staudenfluren in künftige Betriebsflächen, Grünflächen etc.). Die Flächen für die Biotopbeseitigung bzw. -veränderung sind nicht den Flächen für die Versiegelung gleichzusetzen. Die Bilanzierung ist darauf hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

- Die verwendeten Wirkfaktoren bei der Ermittlung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen in den Wirkzonen I (50 m) und II (200 m) nicht dem Punkt 2.4 der HzE. Die Bilanzierung ist daraufhin zu korrigieren und zu überarbeiten.
- Den Kompensationsmaßnahmen wurde keine Zielbereiche und Ziffern für die Maßnahmen entsprechend der Anlage 6 der HzE zugeordnet. Die Bilanzierung für die Kompensationsmaßnahmen ist daher nicht für alle Maßnahmen nachvollziehbar. Die Kennzeichnung der Maßnahmen ist in der Bilanzierung entsprechend der Anlage 6 der HzE zu ergänzen.
- Entsprechend Punkt 4.1 der HzE eignen sich die im Maßnahmenkatalog (Anlage 6 HzE) aufgeführten Maßnahmen der Kompensation von Eingriffen. Dieser Maßnahmenkatalog ist abschließend. Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (KM) entsprechend dem Maßnahmenkatalog der Anlage 6 der HzE teilweise nicht. Die Maßnahmen sind entsprechend dem angewandten Modell zu überarbeiten.

Zu den einzelnen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

#### KM 1 – Heckenpflanzungen

Die Festsetzungen im erneuten Satzungsentwurf zu den Heckenpflanzungen entsprechen nicht den Anforderungen für die Anerkennung der Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.21 der HzE. Insbesondere in Bezug auf die Mindestbreite einer Hecke, die Reihenanzahl, den Abstand der Überhälter, den Festsetzungen zum Brachsäum und die Pflanzabstände erfüllen die Hecken die Anforderung an eine Kompensationsmaßnahme nicht. Des Weiteren fehlen die Angaben zu den Längen und Breiten der Hecken in der Bilanzierung. Hier wird lediglich die vollständige Fläche für die Hecken benannt und in die Berechnung eingestellt. Da die Anlage der Hecken nicht den Anforderungen der Anlage 6 der HzE entsprechen, können diese nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Angabe zur Heckenbreite (westlich S 09) im Planzeichenteil auf Grund der sich überlagernden Darstellungen verschiedener Planzeichen nicht eindeutig zu lesen ist. Angaben zu der Breite der Hecke, die nördlich des SO 9 und der Rückhalteflächen festgesetzt wurden, fehlen vollständig.

Für die Anlage von Feldhecken ist ein Pflanzplan zu erstellen und mit vorzulegen.

Auf die Anpflanzung von *Rosa arvensis* (Feld-Rose) ist zu verzichten. Diese Art ist nicht gebietsheimisch.

#### KM 2 – Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ruderaler Staudenflur“

Die Anlage von ruderalen Staudenfluren entspricht nicht den Zielbereichen im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 der HzE. Diese Maßnahmen sind als Kompensation daher nicht geeignet und können nicht anerkannt werden.

Ich empfehle Ihnen die diese Maßnahmen entsprechend der Anlage 6, Zielbereich 2, Ziffer 2.3 bis 2.4 „Agrarlandschaft“ zu überprüfen und geeignete Maßnahmen dieses Zielbereiches festzusetzen.

Ich weise darauf hin, dass für jede Fläche die tatsächliche Größe zu benennen ist. Ein Zusammenfassen der Flächen, die nicht in einem räumlichen Zusammenhang stehen, entspricht nicht den Vorgaben der Anlage 6 der HzE. Flächen, die die Mindestgrößen entsprechend der Anlage 6 Punkt 2.3 bis 2.4 HzE nicht erreichen sind als Kompensation nicht geeignet und damit auch nicht anrechenbar.

Für die Maßnahmen der Anlage 6 Punkt 2.3 bis 2.4 HzE sind Festsetzungen zur Häufigkeit der Mahd und den Mahdzeitpunkten, differenziert nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und nach der Unterhaltungspflege, in den Textteil B der Satzung zu übernehmen.

### KM 3 – Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzpflanzung“

Die Anlage von Gehölzpflanzungen ist in der vorliegenden Form nicht hinreichend bestimmt. Ich empfehle Ihnen die diese Maßnahmen entsprechend der Anlage 6, Zielbereich 2, Ziffer 2.3 bis 2.4 „Agrarlandschaft“ zu überprüfen und geeignete Maßnahmen dieses Zielbereiches festzusetzen.

Entsprechend den Anforderungen nach Punkt 2.13 „Anlage von Feldgehölzen“ sind die Flächen vollständig mit standortheimischen Baum- und Straucharten aus gebietseigener Herkunft zu bepflanzen. Eine Initialpflanzung auf 80% der Fläche entspricht nicht dem Punkt 2.13 der Anlage 6 der HzE und wird nicht anerkannt.

Im Textteil B der Satzung sind außerdem Festsetzungen zum Pflanzverband und zum prozentualen Anteil der Baumgehölze in der Pflanzung zu treffen.

Für die Anlage von Feldgehölzen ist ein Pflanzplan zu erstellen und mit vorzulegen.

Für die Anerkennung einer Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahmen muss diese die Anforderung aus Ziffer 2.51 der Anlage 6 der HzE, z.B. zu den Pflanzabständen, Pflanzgröße, der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und der Unterhaltungspflege, erfüllen und diese Anforderungen sind in die Festsetzungen im Textteil B der Satzungen zu übernehmen.

Für die Anlage von Streuobstwiesen sind ein Pflanzplan sowie ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan zu erstellen und mit vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass auch für die Gehölzpflanzungen die Flächengröße zu benennen ist. Ein zusammenfassen der Flächen, die nicht in einem räumlichen Zusammenhang stehen, entspricht nicht den Vorgaben der Anlage 6 der HzE. Flächen, die die Mindestgrößen entsprechend der Anlage 6 Punkt 2.13 oder Punkt 2.51 HzE nicht erreichen sind als Kompensation nicht geeignet und damit auch nicht anrechenbar.

Die Anlage einer Streuobstwiese und eines Feldgehölzes sind nach der Anlage 6 der HzE unterschiedlich zu bewerten. Ein Zusammenfassen dieser beiden Maßnahmen ist inhaltlich

nicht ausreichen bestimmt und entspricht nicht dem angewandten Modell der HzE. Die Vorgehensweise wird nicht anerkannt.

Die zwischen den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sowie zwischen SO 1 und SO 2 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (KM 3) befinden sich innerhalb der Bebauung und entsprechen damit nicht dem Zielbereich 2 „Agrarlandschaft“ nach der Anlage 6 der HzE. Diese Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen nicht mit einem Kompensationswert von 2,5 anrechenbar.

Ich empfehle Ihnen zu überprüfen, ob diese Maßnahmen entsprechen der Anlage 6 Zielbereich 6 „Siedlungen“ mit einem entsprechend niedrigeren Kompensationswert berücksichtigt werden können. Die Bilanz ist entsprechend zu überarbeiten.

Auf die Anpflanzung von Rosa arvensis (Feld-Rose) ist zu verzichten. Diese Art ist nicht gebietsheimisch.

#### KM 4 – Mähwiese mit Kleingewässer

Für die Anerkennung der Umnutzung der Ackerfläche in eine Mähwiese als Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderung aus Ziffer 2.31 der Anlage 6 der HzE in Bezug auf die Mahdzeiträume und Mahdhäufigkeit bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und der Unterhaltungspflege zu erfüllen und in der Satzung festzusetzen.

Das Kleingewässer muss entsprechend Punkt 4.21 der Anlage 6 der HzE eine Mindestfläche von 200 m<sup>2</sup> aufweisen. Es sind auf 2/3 der Wasserfläche Flachwasserzonen (bis 1,0 m Wassertiefe) sowie eine naturnahe, flache, strukturreiche Uferböschung (Neigung mind. 1:3) zu schaffen.

Diese Anforderungen aus den Punkten 2.31 und 4.21 sind in die Festsetzungen im Textteil B der Satzungen zu übernehmen.

#### KM 5 – Pflanzung eines naturnahen Laubmischwaldes

Entsprechend dem Umweltbericht unter Punkt 4.3 „interne Kompensationsmaßnahmen“ sind die zur Aufforstung vorgesehen Flächen für eine natürliche Waldbildung nicht geeignet, da mit einer invasiven Ausbreitung der angrenzenden Pappelbeständen auf diesen Flächen zu rechnen ist.

Die Flächen sind daher für die Maßnahmevariante 1.12 der Anlage 6 der HzE „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“ nicht geeignet und können daher als Kompensationsmaßnahme nicht anerkannt werden.

Alternativ zur Sukzession kann die Fläche vollständig mit standortheimischen Gehölzen aus gebietseigener Herkunft aufgeforstet werden. In diesem Fall entspricht die Maßnahme der Ziffer 1.11. der Anlage 6 der HzE „Anlage von Wald durch Pflanzung“ und kann mit einem Kompensationswert von 1,0 in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden.

Ferner ist mit der Aufforstung ein Mindestabstand von 30 Metern zu wertvollen Biotopen einzuhalten. Dazu zählen das Kleingewässer sowie die Ökokontomaßnahme „Knick....“ westlich der geplanten Aufforstungsfläche.

Für die nicht aufzuforstenden Flächen können andere Maßnahmen, die den Zielbereichen der Anlage 6 der HzE entsprechen, zur Kompensation festgesetzt werden.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, für den Rückbau und damit die Entsiegelung der Schwerlastzufahrt (westlich der B 104) einen Entsiegelungsfaktor (Anlage 6 Punkt 7 der HzE) zu berücksichtigen, wenn auf den entsiegelten Flächen Maßnahmen entsprechend der Anlage 6 der Hinweise ausgeführt werden und die Flächen dauerhaft Lebensraumfunktionen übernehmen können.

### **Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann**

#### Alleenschutz

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf ist es geplant 3 Bäume an der B 104 zu fällen. Die Bäume sind Bestandteil einer Allee und unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig.

In der vorliegenden Begründung und im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 18 hat sich die Vorhabenträgerin nicht damit auseinandergesetzt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung für die Fällung der Alleebäume vorliegen. Insbesondere wurden Vermeidungsmaßnahmen und Alternativlösungen für eine Erschließung des Plangebietes nicht dargelegt. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Mit den Schreiben vom 17.07.2018 und 26.06.2018 hat die Gemeinde Selmsdorf einen Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzbehörde ist erfolgt. Im Ergebnis der Beteiligung habe ich Ihnen die ablehnende Stellungnahme des BUND Landesverbandes M-V zur Fällung der 3 Alleebäume mit Bitte um Stellungnahme zugesandt. Da mir Ihre Stellungnahme bis heute nicht vorliegt, bitte ich Sie mir Ihre Stellungnahme zum Schreiben des BUNDS kurzfristig zuzusenden.

#### Baumschutz

Laut Begründung zum B-Plan Nr. 18 NatSchAG M-V sind im Plangebiet Einzelbäume zu fällen.

Nach § 18 Abs. 1 NatSchAG ist jeder Baum mit einem Stammumfang von  $\geq 1$  m gemessen in einer Höhe von 1,30 m gesetzlich geschützt. Die Fällung gesetzlich geschützter Bäume bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In der vorliegenden Begründung und im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 18 hat sich die Vorhabenträgerin nicht damit auseinander gesetzt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Erteilung einer Ausnahme für die Fällung geschützter Bäume vorliegen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Mit den Schreiben vom 17.07.2018 und 26.06.2018 hat die Gemeinde Selmsdorf den Antrag auf Fällung geschützter Einzelbäume im Zuge der Erstellung des B-Planes Nr. 18 bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Im Rahmen des Antragsverfahrens habe ich Sie um die Angabe geeigneter Ausgleichsgrundstücke (Flurstück, Flur und Gemarkung) gebeten. Die erforderlichen Angaben zu den Ausgleichsgrundstücken liegen mir bisher nicht vor. Ich bitte Sie mir diese kurzfristig nachzureichen.

Laut Begründung zum erneuten Entwurf des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf sollen als Kompensation für die Fällung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume die 47 einheimische, standortgerechte Laubbäume innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Einzelbaumpflanzungen“ angepflanzt werden. Nach der Planzeichenerklärung zum erneuten Entwurf der Satzung über den B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf wurden im Plangeltungsbereich keine privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Einzelbaumpflanzungen“ ausgewiesen. Auch im Textteil B des erneuten Satzungsentwurfs wurden keine Festsetzungen zu den Anpflanzungen der 47 Einzelbäume getroffen. Auf Grundlage der fehlenden Kennzeichnung in den Planungsunterlagen ist die Kompensation für die Fällung der geschützten Bäume nicht nachzuvollziehen und nicht gesichert. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Hinweise:

Sofern die von Ihnen 2018 beantragten Verfahren auf Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V bzw. auf Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V auf Grund der aktualisierten Planungsabsichten der Vorhabenträgerin nicht weiter fortgeführt werden sollen, bitte ich mir neue /aktualisierte Anträge auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V in 6-facher Ausführung (Verbandsbeteiligung) bzw. auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

### **Artenschutz: Herr Höpel**

1. Die im AFB aufgeführten und in die Satzung übernommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V/M 8 – 11, sowie die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF1 und CEF 2 sind entsprechend umzusetzen.
2. Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial verweise ich auf den § 40 Abs. 4 BNatSchG. Danach ist sicherzustellen, dass in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial und gebietsheimische Saadmischungen verwendet wird. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen.

### **Begründung**

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tie-

re der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern kann.

Bestanteil der Planunterlagen ist auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 17.10.2019, in welchem die Auswirkungen der Planung ermittelt wurden. Die Gutachter gehen davon aus, dass bei Einhaltung und Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (hier V/M 8 – 11), sowie von Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF1 und 2), keine Beeinträchtigungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Umsetzung der Planung ausgelöst werden. Diese Maßnahmen wurden auch in die Satzung, hier Teil B, aufgenommen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich mitgetragen.

Zu 2. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ebenfalls geplante Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

### **Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel**

Die Umsetzung der Planungsabsichten wird zur Beseitigung von Teilflächen und zur erheblichen mittelbaren Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt werden muss. Bereits im Sommer 2018 ist deshalb durch die Gemeinde Selmsdorf ein Antrag auf Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung gestellt worden. Auf der Grundlage der damals vorliegenden Unterlagen erfolgte die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG M-V). Mit meinem Schreiben vom 5.9.2018 habe ich Ihnen die Stellungnahme des BUND Landesverband M-V e. V. zugesandt und Sie um Stellungnahme gebeten, da in der Stellungnahme erhebliche Bedenken geäußert worden sind. Bisher haben Sie auf mein Schreiben, in dem auch auf weitere Probleme im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Biotopschutz hingewiesen wurde, und die Stellungnahme des BUND Landesverband M-V e. V. nicht reagiert. Ich möchte Sie nochmals bitten, auf der Grundlage der aktuellen Planungsabsicht eine Stellungnahme zu meinem o. g. Schreiben und zur Stellungnahme des BUND Landesverband M-V e. V. abzugeben. Die damals bereits vorgetragenen Hinweise und Einwendungen bleiben aufrechterhalten.

Ich gehe davon aus, dass das mit dem o. g. Antrag eröffnete Verfahren fortgeführt werden soll. Wenn der Plangeber eine andere Auffassung vertritt, muss ein neuer Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG in 6-facher Ausfertigung (1x Papierfassung, 5x digital auf CD) gestellt werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (Tab. 15 u. 16) für die Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope entspricht nicht den methodischen Vorgaben der aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung -HzE- (LM 2018), da der Biotopwert nicht entsprechend HzE ermittelt und der Wirkfaktor innerhalb der Wirkzonen I und II nicht gemäß Pkt. 2.4 HzE (0,5 bzw. 0,15) berücksichtigt worden sind. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben und/oder bei direkter Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist nicht der durchschnittliche Biotopwert bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfes in Ansatz zu bringen, sondern über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen (Pkt. 2.1 HzE). Anhand der Kartiererergebnisse erfolgt dann nach den Vorgaben der Anlage 4 HzE die Festlegung des Biotopwertes. Im Umweltbericht wird die Festlegung des Biotopwertes gemäß HzE nicht dargestellt. Wenn die o. g. Kartierung nicht vorliegt, ist in der Ermittlung der EFÄ für die geschützten Biotope der obere Biotopwert (z. B. bei Wertstufe 3 der obere Biotopwert „8“) zu verwenden. Der Biotopwert und der Wirkfaktor sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten und die Bilanzierung neu zu berechnen.

## Rechtsgrundlagen

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

**NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

**Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

**EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

**Natura 2000-LVO M-V** Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

**Hinweise zur Eingriffsregelung in der Fassung von 2018** Erlass vom 01.06.2018 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

**Alleenerlass** Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

**Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

<b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 verfolgt die Gemeinde Selmsdorf das Ziel, Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes zu nehmen, indem neue und zusätzliche Nutzungen über den Bebauungsplan geregelt werden sollen.

Neben den bisher genutzten Betriebsflächen soll mit dem Bebauungsplan im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes ein Baugebiet für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit dem Bebauungsplan sollen keine Eingriffe in bestehende Nutzungen erfolgen, die aufgrund von Genehmigungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz zulässig sind.

Für den neu zu entwickelnden Standort der „Gewerbefläche am Kirchenholz“ wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der beabsichtigten Gewerbenutzung mit der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes zu untersuchen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden für die „Gewerbefläche am Kirchenholz“ SO 9 Emissionsbeschränkungen ohne Berücksichtigung der bestehenden gewerblichen Nutzungen bestimmt, indem die Regelungen der TA Lärm nach Abschnitt 3.2.1 (Relevanzschwelle), offenbar ohne Prüfung der Anwendbarkeit (liegt noch der Regelfall nach TA Lärm vor? - Vermeidung der sogenannten „Salamitaktik“!), herangezogen werden. Eine Betrachtung der Gesamtimmissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten findet offensichtlich nicht statt. Von der Irrelevanzregelung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist regelmäßig zur Vermeidung der sog. „Salamitaktik“ dann abzuweichen, wenn sich der Immissionsort im Einwirkungsbereich mehrerer Betreiber von nach TA Lärm zu beurteilenden Anlagen befindet, die jeweils die Irrelevanzregelung für sich in Anspruch nehmen (vgl. OVG NRW v. 3.8.2011 8 B 753/11).

Die maßgeblichen Immissionsorte (IO 1 bis IO 3 gemäß schalltechnischer Untersuchung) liegen nordwestlich bzw. westlich des Deponiegeländes. Sie sind bereits den Geräuschimmissionen der bestehenden Windkraftanlagen nördlich der Siedlung Hof Selmsdorf, des Windparks Selmsdorf – Sülsdorf sowie der bereits auf dem Deponiegelände genehmig-

ten Nutzungen ausgesetzt. Bei den beiden Windkraftanlagen nördlich Hof Selmsdorf handelt es sich, soweit hier bekannt, um Anlagen der Firma Südwind vom Typ N3127 mit einer schalltechnisch besonders ungünstigen Stall-Regelung, die durch den Strömungsabriss an den Blattoberflächen bei Erreichen der maximalen Leistung zu erhöhten Lärmemissionen führt. Im benachbarten Windpark Selmsdorf-Sülsdorf sind im Bestand 8 Windkraftanlagen des Typs Enercon E 70/E4 sowie 4 Anlagen des Typs E 82/E2 in Betrieb. Die Schallleistungsangaben des Herstellers weisen für die E70/E4 im Mittel Schallleistungspegel von bis zu 104,2 dB(A) bei einem k-Wert von 1 dB sowie 104 dB(A) für die E82/E2 aus.

Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den genannten Anlagen und der immissionschutzrechtlich zu schützenden Wohnnutzung, der Anzahl und der Lage der schallemittierenden Anlagen ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits weitgehend ausgeschöpft sind. Ebenfalls möglich ist, dass bereits bestehende Anlagen über das Irrelevanzkriterium der TA Lärm genehmigt wurden und die Immissionsrichtwerte damit entsprechend Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm bereits überschritten sind.

Ohne Prüfung der o.g. Fragestellungen ist eine sachgerechte Abwägung der immissionschutzrechtlichen Belange der betroffenen Anwohner an den maßgeblichen Immissionsorten aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde nicht möglich.

Auf die Notwendigkeit der Ermittlung/Berücksichtigung der Vorbelastung wurde bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 14. März 2017 hingewiesen.

Um im Bauleitverfahren abwägen zu können, ob die zusätzlich geplante Lärmbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten noch hinnehmbar ist, ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde die Kenntnis der vorliegenden Gesamtbelastung aller nach TA Lärm zu berücksichtigenden Anlagen zwingend erforderlich. Insbesondere eine mehrfache Anwendung der Irrelevanzregelung nach TA Lärm ist auszuschließen.

Da sich sowohl die bereits genehmigten Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Deponie als auch die Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg befinden, ist dieses – soweit noch nicht geschehen - am Verfahren zu beteiligen.

Es wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, die schalltechnische Untersuchung vom 5.03.2020 mit der Berichtsnummer ALK 1681.16692018 G in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg um die o.g. offenen Punkte zu ergänzen und ggf. die schalltechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan anzupassen.

<b>Untere Wasserbehörde:</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

### **1. Wasserversorgung:**

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

### **2. Abwasserentsorgung:**

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Mit Bescheid vom 02.05.2017, Az.: 66.11-13/10-74076-020-17 wurde der Zweckverbandes Grevesmühlen für die Beseitigung des häuslichen Abwassers, welches auf dem „Altbereich“ des Deponiegelände anfällt, befreit. Die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer ist bis zum 31.05.2021 befristet. Mit Ablauf der Befristung ist ein Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis neu zu stellen. Voraussetzung für die weitere Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Befreiung des Zweckverbandes Grevesmühlen von der Abwasserbeseitigungspflicht.

Für das Gebiet SO 9 erfolgte keine Befreiung, da es in diesem Bereich bisher keine Bebauung gab und damit auch kein häusliches Abwasser anfiel. Zukünftig wird hier ein Gewerbe Standort geplant. In der Begründung zum erneuten B-Planentwurf unter Pkt. 3.3 wird auf eine dezentrale Abwasserbehandlungsanlage abgestellt. Die Errichtung und der Betrieb einer Kläranlage für den Bereich SO 9 hat durch den Abwasserbeseitigungspflichten zu erfolgen. Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt bei der Gemeinde Selmsdorf bzw. dem beauftragten Zweckverband Grevesmühlen.

Ebenso ist die Prozesswasserbeseitigung mit dem Zweckverband Grevesmühlen abzustimmen.

### **3. Niederschlagswasserbeseitigung:**

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Selmsdorf bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen.

Für den „Altbereich“ der Deponie ist die Niederschlagswasserbeseitigung gesichert.

Für das Sondergebiet 9 und der Neugestaltung der Zufahrt mit Straßen und Wartebereichen soll das unbelastete Niederschlagswasser in neu herzustellende Regensammelbecken gesammelt und gedrosselt in die vorhandene Vorflut (Selmsdorfer Graben 1/3) abgeleitet werden.

Die nachstehenden Ausführungen sind dafür zu beachten.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser z.B. der Ablauf der Regenrückhaltebecken bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Für die Einleitung des Abwassers in das Gewässer ist ein Fachbeitrag Wasser zum Nachweis der Vereinbarkeit der Einleitung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen.

Die Darstellung der Abwasseranlagen wie z.B. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.

Die Zufahrtsstraße zum und die verkehrliche wie ebenfalls die Grundstückerschließung im neuen Gewerbegebiet werden als öffentliche Erschließung angesehen. Bei der öffentlichen Erschließung bleibt die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde/ dem Zweckverband, die somit Antragsteller sind und Erlaubnisinhaber werden.

**Ungefasstes** und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschicht-

teten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

**Zur geplanten Niederschlagsentwässerung sind im B-Plan eindeutige Aussagen zu treffen und ein Entwässerungskonzept vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Mit dem Konzept ist nachzuweisen, dass der Abfluss aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet den natürlichen Abfluss aus unbefestigter Fläche nicht übersteigt und Rückhalteflächen in ausreichender Größenordnung vorgesehen sind. Andernfalls ist der Nachweis zur hydraulischen Aufnahmekapazität der Gewässers bzw. der örtlichen Vorflut vor Satzungsbeschluss zu führen sowie dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar ist. (Verschlechterungsverbot)**

#### **5. Gewässerschutz:**

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung (Selmsdorfer Graben 1/3), welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Stepenitz/Maurine befindet. In den Gewässerabschnitt erfolgen die Einleitungen der Kläranlage und weiterhin des Grabens, in welchen die Regenrückhaltebecken Nord I und II einleiten. Die Einleitmengen sind nicht zu überschreiten, da sich im Unterlauf des Selmsdorfer Grabens hydraulische Engpässe befinden.

Die Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine muss gewährleistet sein.

Durch geplante Abgrabungen/Aufschüttungen im SO 9 ist wild abfließendes Wasser auf andere Grundstücke nicht zu verstärken.

## Rechtsgrundlagen

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

#### Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

### **FD Bau und Gebäudemanagement**

#### **Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Die Planstraße wird als Privatstraße festgesetzt. Für Privatstraßen ist die Straßenaufsichtsbehörde nicht zuständig.

#### **Straßenbaulastträger**

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

## FD Kataster und Vermessung

In dem Baubereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.



# Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1  
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine  
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15  
Telefax: 03881 / 71 44 20  
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

**Amt Schönberger Land**  
**Am Markt 15**

**23923 Schönberg**

per E-Mail: [k.pleines-radtke@schoenberger-land.de](mailto:k.pleines-radtke@schoenberger-land.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.27.34.18.	20.02.2020	Anja Krüger 03881 / 714532	03.03.2020

## **Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ – Erneuter Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufforderung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Stellungnahme und Information über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorflut bilden der Selmsdorfer Graben (1/3) der Graben 5/2 und 5/2/B2, welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Das im Gebiet SO 9 unbelastet Regenwasser soll innerhalb von neu herzustellenden Regenwassersammelbecken gesammelt und anschließend gedrosselt in den Selmsdorfer Graben (1/3) eingeleitet werden.

Für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung von Abwasser ist gemäß § 7a des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen. Eine zusätzliche Einleitung in das Gewässer ist ausgeschlossen. Es ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass die Einleitmenge den derzeitigen Abfluss nicht übersteigt.

Wir bitten um weitere Beteiligung zur Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zur Entwässerung.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer  
Geschäftsführerin

Verteiler:

Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld  
Geschäftsführerin: Andrea Bruer  
Gläubiger-ID: DE32ZZZ00001310445

Bankverbindung:  
Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE43 1406 1308 0002 5479 70 · BIC: GENODEF1GUE  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001



PE J.J. 2008

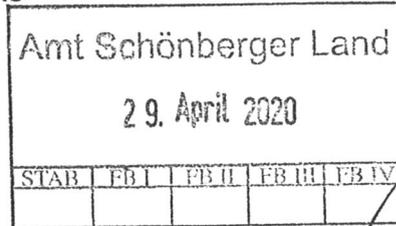
**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land  
z. H. Frau Pleines-Radke  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six



AZ: StALU WM-058-20-5122-74076  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. April 2020

**Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“**

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020, 61.27.34.18.

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“ wird teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgesetzt werden. Hierbei kommt es durch die geplanten Änderungen und die Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen insgesamt zu einer Neuversiegelung in Höhe von ca. 8,7 ha. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 18 durchgeführt werden. Da diese Flächen nicht ausreichen, soll der restliche Kompensationsbedarf durch externe Ausgleichsmaßnahmen und über die Nutzung von Ökokonten ausgeglichen werden.

Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahmen unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können.

Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).



## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 29.06.2018 bitte ich neben den bereits genannten immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen auch die abfallrechtlich genehmigten Anlagen auf dem Betriebsgelände der IAG in die Betrachtung einzubeziehen.

Hierbei handelt es sich maßgeblich um

- die Deponie Ihlenberg (Hauptanlage)
- Sickerwasserbehandlungsanlage mit Abluftreinigung (Nebenanlage der Deponie)
- mobile Sieb- und Brecheranlage (Nebenanlage der Deponie)



Für die Sieb- und Brecheranlage wurden Schalleistungspegel festgelegt (122 dB/A für den Brecher sowie 112 dB/A für die Siebanlage, Betriebszeit 6-22.00 Uhr).

Weiterhin sind ggf. die Schallimmissionen umliegender Windkraftanlagen einzubeziehen.

**Bestandsanlagen bei Selmsdorf**

Betreiber	Koordinaten nach ETRS 89 UTM Zone 33		Anlagentyp	Nabenhöhe [m]	Schalleistungspegel(nachts) in dB(A)
	Rechtswert	Hochwert			
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	33229128	5978008	Enercon E70	99	103
	33228923	5977675	Enercon E70	99	103
	33229295	5977794	Enercon E70	99	103
	33229444	5977563	Enercon E70	99	103
	33229771	5977717	Enercon E70	99	103
	33229680	5977429	Enercon E70	99	103
	33230081	5977551	Enercon E70	99	103
	33230356	5977163	Enercon E70	99	103
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	33229185	5977414	Enercon E82 E2	99	105,3
Windpark Selmsdorf III GmbH & Co.KG	33230922	5977500	Enercon E82 E2	99	105,3
	33230712	5977215	Enercon E82 E2	99	105,3
	33230516	5976992	Enercon E82 E2	99	105,3
	33231105	5977301	Enercon E82 E2	99	105,3

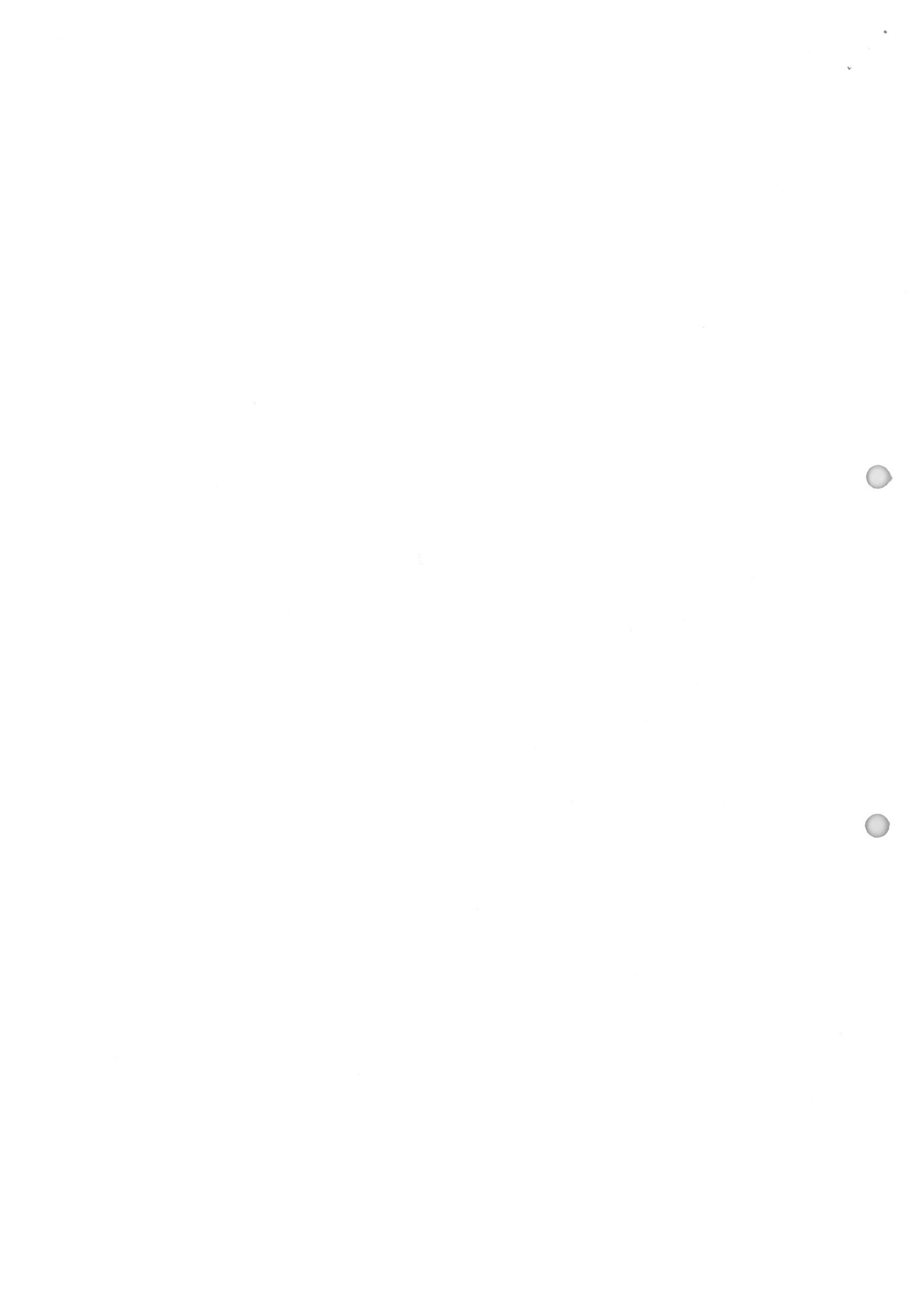
Im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Multifunktionale Abdichtung der Deponie beabsichtigt die IAG eine schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf den Betrieb der MFA vorzulegen. Deren Eignung bzw. ggf. Übertragbarkeit im Hinblick auf die Einschätzung der vom Standort ausgehenden Vorbelastung sollte geprüft werden.

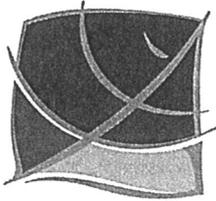
Des Weiteren schließt sich das StALU der Stellungnahme des LUNG vom 14.04.2020 an. Insbesondere die Frage nach der richtigen Wahl des Immissionsortes sollte geklärt sowie die Neubewertung der Geräusche der Windenergieanlagen vorgenommen werden.

Im Auftrag



Henning Remus





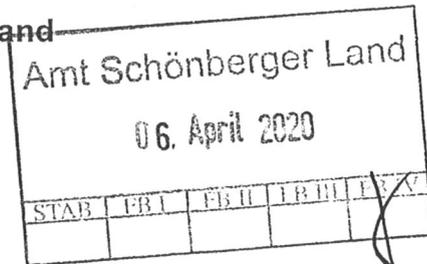
**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

**Forstamt Grevesmühlen**

**Amt Schönberger Land**  
**Am Markt 15**  
**23923 Schönberg**



Bearbeitet von: Frau Handschak  
Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 11  
Fax: 03 88 1 / 75 99 - 17  
E-Mail: annegret.handschak@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 1. April 2020

**Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18**  
**„Deponie auf dem Ihlenberg“**

*Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

**Die Zustimmung zu oben genannter Satzung wird erteilt.**

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.02.2020 sind wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren zu oben genannter Satzung beteiligt worden.

Beginnend im westlichen Bereich der Deponie zieht sich über den südlichen bis zum östlichen Teil angrenzend Wald laut Landeswaldgesetz. Eine Waldabstandslinie ist eingezeichnet (30 m).

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de



Amt Schönberger Land  
FB IV  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
23. März 2020				
STAB	FBI	FBI	FBI	FBI

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen  
t1/ck

Sachauskunft  
Cornelia Kumbennuss

Durchwahl  
757 610

Datum  
19.03.2020

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“  
Reg.-Nr. 0307/17-34**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Schreiben vom 20.02.2020 baten Sie um unsere Stellungnahme zum erneuten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf.

Mit der Aufstellung des B-Planes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die bisherige Entwicklung städtebaulich zu untersetzen und weitere zukünftige Festsetzungen zu sichern. Die Sondergebiete 1 bis 8 bilden das eigentliche Betriebsgrundstück der Deponie. Mit der Überplanung der Sondergebietsfläche Nr. 9 sollen die Voraussetzungen für die Realisierung der Ansiedlung von Betrieben, die sich mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (außer Windkraft) beschäftigen, geschaffen werden. **Für die Erschließung der Sondergebietsfläche 9 ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig.**

**1. Wasserversorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser ist über die Anlagen des ZVG gewährleistet. Die Sondergebietsflächen 1-8 werden bereits mit Trinkwasser versorgt. Eventuell wird eine Erweiterung der Kundenanlage notwendig. Diese wäre dann beim ZVG zu beantragen. Das Sondergebiet 9 soll über eine neue Versorgungsleitung mit Hausanschlüssen erschlossen werden. Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine festgesetzte Privatstraße. In dieser Fläche würden die Leitungsbestände verlegt werden, wofür Dienstbarkeiten für den ZVG einzutragen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen wären.

Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen.

**2. Löschwasserversorgung**

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung soll das bestehende Löschwasserkonzept der Deponie angepasst oder eine Erweiterung des Versorgungsnetzes des ZVG beantragt werden.

Das Deponiegelände (SO 1-8) verfügt bereits über ein betriebsinternes Löschwassersystem mit Hydranten und Werferanlage. Im SO 9-Gebiet besteht der Bedarf von 96 m<sup>3</sup>/h. Dieser könnte über Hydranten mit Verlegung der neuen TWL nur mit dem Bau einer kostenpflichtigen Druckerhöhungsstation gedeckt werden.

Vor Satzungsbeschluss ist die technische Variante zur Löschwasserbedarfsdeckung festzusetzen.

Telefon (03881) 7 57-0  
Telefax (03881) 75 71 11  
e-mail: info@zweckverband-gvm.de  
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708  
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00  
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG  
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00  
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22  
BIC BYLADEM1001



Management  
System  
ISO 50001:2011

www.tuv.com  
ID 8105042183

### **3. Schmutzwasserentsorgung**

Für das Gebiet der Deponie (SO 1-8) ist der ZVG derzeit von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über eine private Kleinkläranlage entsorgt, wobei der ZVG nur für die Schlammabfuhr zuständig ist.

Wie bereits seinerzeit festgelegt, wird die Untere Wasserbehörde den ZVG für das SO 9 - Gebiet nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien. Das heißt dem Bau einer KKA wird nicht zugestimmt.

**Aus Sicht des ZVG müsste in diesem Zusammenhang auch die Befreiung für den Bereich des Deponiegeländes in Bezug auf das häusliche Abwasser aufgehoben werden. Das gesamte häusliche und gewerbliche Schmutzwasser des Geländes wäre dann zentral abzuleiten.**

Diesbezüglich ist die Herstellung eines Schmutzwasserkanals mit Grundstücksanschlüssen zu planen. Das Schmutzwasser müsste über eine Abwasserdruckrohrleitung nach Schönberg, Einbindepunkt: Bünsdorfer Weg entsorgt werden. Mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterliegen die Grundstücke des Plangebietes dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Für Firmen, die Schmutzwasser produzieren, welches auch nach Aufbereitung die Grenzwerte nach Entwässerungssatzung des ZVG nicht einhält, muss eine Sonderregelung getroffen werden. Für diese Fälle ist zu klären, ob dieses Schmutzwasser über das Deponiereinigungssystem entsorgt oder als Abfall behandelt und verbracht werden muss.

Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen

### **4. Niederschlagswasserbeseitigung**

In der Begründung zum B-Plan ist im SO 9 – Gebiet die Ableitung von Niederschlagswasser der Planstraße und des Wartebereiches über eine Kanalisation ins geplante Regenwassersammelbecken und dann gedrosselt in die Vorflut festgesetzt worden. Danach handelt es sich um eine private Anlage ohne Grundstücksanschlüsse. In diesem Zusammenhang wäre der Nachweis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken zu führen.

Alternativ bleibt nur der Bau einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Grundstücksanschlüssen. Die technische Planung hierfür wäre mit dem ZVG abzustimmen sowie nach Fertigstellung der Anlage zu übergeben.

Vor Satzungsbeschluss ist das geplante Niederschlagswasserbeseitigungskonzept mit dem ZVG und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lachmann

#### Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

E-Mail: k.pleines-radke@schoenberger-land.de

Ihr Zeichen: 61.27.34.18.  
Ihre Nachricht vom: 20.02.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-S18036-2-510b  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9134  
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 15.04.2020

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

### Vorhaben

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

### Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Bezugnehmend auf die E-Mail vom 24.03.2020 gibt die Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft aus gegebenem Anlass nun doch eine Stellungnahme ab, die Sie hiermit erhalten.

Es wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf, Stand 17.10.2019
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf, Stand 17.10.2019

Den Hinweisen des LUNG aus 2018 zur Zulässigkeit der Kontingentierung von ungegliederten Baugebieten wurde nicht gefolgt. Der Festlegung eines einheitlichen IFSP für das Sondergebiet SO9 unter Nr.7 der textlichen Festsetzungen wird weiter widersprochen.

Darüber hinaus ist aus schalltechnischer Sicht festzustellen:

1. Werden IFSP lediglich aus Sicht einer zukünftig zu erwartenden Zusatzbelastung in Anlehnung an die DIN 45691 ermittelt, die einen in der TA Lärm definierten Immissionsrichtwert „nachts“ um 6 dB(A) unterschreiten soll, kann mit deren Festsetzung nicht sichergestellt werden, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben der TA Lärm bei Einhaltung dieses Wertes gegeben ist. Maßgeblich ist die Einhaltung des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Diese kann auch bei einer Unterschreitung

Hausanschrift:  
Goltberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Umweltradioaktivitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:  
Bohnenlager  
Brüeler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeanzeige  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) maßgeblich an einer Überschreitung des Gesamtbeurteilungspegels beteiligt sein.

2. Die Vorbelastungssituation wird insbesondere wegen des neuen Bewertungsverfahrens der von Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche kritisch gesehen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass sich der Gutachter mit dem IP 1 zwar auf den zum Plangebiet am dichtesten gelegenen Immissionsort (Selmsdorf, Hinterstraße 12) konzentriert, die nach Kenntnisstand des LUNG als allgemeines Wohngebiet anzusehende Bebauung in der Ernst-Thälmann-Straße aber außer Acht gelassen hat. Diese wiederum ist von der Vorbelastung durch die Windenergie stärker geprägt, ist aber lediglich 140 m weiter vom Plangebiet entfernt.

Im Auftrag

*J.-D. von Weyhe*

J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-108  
E-Mail: [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de)  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Umweltradioaktivitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:  
Bohrkernlager  
Brüeler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).